

Von Monat zu Monat : Bemerkungen zur Münchensteiner Zivildienst-Initiative

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **44 (1971)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Bemerkungen zur Münchensteiner Zivildienst-Initiative

1. Vorbemerkung

Das nach dem Wohnort der Mitglieder des Initiativkomitees (der Lehrerschaft des kantonalen Gymnasiums von Münchenstein, Baselland) als «Münchensteiner Initiative» bezeichnete *Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes* ist zur Zeit zwar noch nicht eingereicht; es dürfte jedoch die für das Zustandekommen notwendige Zahl von Unterschriften bereits erreicht haben. Das Volksbegehren darf deshalb heute schon als eine Tatsache bezeichnet werden. Wir müssen uns darum mit den Problemen auseinandersetzen, die es stellen wird. Dazu sei vorweg festgestellt, dass mit dieser Volksinitiative eine vollkommen neue Epoche in der Behandlung des Dienstverweigererproblems in der Schweiz eingeleitet wird.

2. Die Entwicklung der Dienstverweigererfrage seit 1945

Da unser schweizerisches Verfassungsrecht eine grundsätzliche Neuregelung des Dienstverweigererproblems nicht zulässt, ist seit dem Krieg mehrfach versucht worden, diesem wenigstens seine grössten Härten zu nehmen und möglichste *Milderungen* in der Behandlung der Dienstverweigerer einzuführen. Bei diesen Milderungsmassnahmen, die in verschiedenen Etappen verwirklicht wurden, handelt es sich einerseits um solche strafrechtlicher Natur und anderseits um Erleichterungen im administrativ-sanitären Bereich.

a) Als *Erleichterungen in der strafrechtlichen Behandlung* der Dienstverweigerer, die im heutigen Artikel 81 des Militärstrafgesetzes zusammengefasst wurden, sind zu nennen:

- Anerkennung der religiösen wie auch der ethischen Motive als strafrechtliche Privilegierungsgründe,
- Verzicht auf die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bei Dienstverweigerern, die in schwerer Gewissensnot handeln,
- Vollzug der Gefängnisstrafen in den Formen der Haft,
- Beseitigung der obligatorischen Strafverschärfung bei Rückfall,
- Schaffung der Möglichkeit, die Nebenstrafe des Ausschlusses aus dem Heer auch bei der Verurteilung zu einer Haftstrafe zu verhängen.

b) Im *administrativen, insbesondere sanitätsdienstlichen Bereich* liegen die Milderungen in folgendem:

- in der Schaffung des Anspruchs auf jederzeitige Einteilung, beziehungsweise Umteilung zu der unbewaffneten Sanitätsgruppe (was vom Europarat als Erfüllung seiner Postulate betreffend Einführung eines waffenlosen Dienstes anerkannt wurde),
- in der möglichst frühzeitigen Ausmusterung (womöglich schon vor dem Eintritt in den Wehrdienst) von Wehrpflichtigen, bei denen ernsthafte Gründe für die Annahme einer geistigen Nichteignung zum Militärdienst besteht.

Es muss jedoch gesagt werden, dass es sich bei diesen rein pragmatisch angeordneten Massnahmen um reine *Lockerungen und Milderungen* in der Behandlung des einzelnen Dienstverweigerers, nicht jedoch um eine grundsätzliche Lösung des Problems handeln konnte. Eine entscheidende Änderung bestünde in der Schaffung eines Zivildienstes, der alternativ anstelle der Militärdienstleistung erfüllt werden könnte. Eine solche grundlegende Neuerung ist jedoch so lange nicht möglich, als unser Verfassungsrecht (Artikel 18 der Bundesverfassung) die *Erfüllung der Wehrpflicht ausdrücklich nur in der Form der Militärdienstleistung in der Armee* zulässt. Solange diese Verfassungsbestimmung besteht, ist es nicht möglich, eine über die blossen Milderungen hinausgehende grundlegende Neuordnung des Problems zu treffen. Hiefür ist eine Verfassungsänderung nötig.

Es kann auch nicht bestritten werden, dass die letztmals im Jahre 1967 mit der jüngsten Revision des Militärstrafgesetzes getroffenen Lösungen nicht in allen Teilen den Erwartungen entsprochen haben. Es hat sich gezeigt, dass diese Milderungen, welche die gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, auf die Dauer nicht zu genügen vermögen. Die Angelegenheit schwelt weiter, die Zahl der Verurteilungen wegen Dienstverweigerung aus verschiedensten Gründen steigt an. Es ist notwendig, dass eine grundsätzliche Neuordnung gefunden wird oder aber, dass unser Volk ein entscheidendes Wort spricht. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Münchensteiner Initiative im richtigen Zeitpunkt.

3. Die Münchensteiner Initiative

a) Die Münchensteiner Initiative beschreitet den in der heutigen Lage einzig möglichen und richtigen Weg, indem sie von der in der Bundesverfassung verankerten Möglichkeit der Verfassungsänderung mittels einer Volksinitiative Gebrauch macht. Damit soll jene verfassungsrechtliche Lage geschaffen werden, welche die Einführung eines Zivildienstes, der anstelle des Militärdienstes zu leisten wäre, ermöglicht. Dies ist nach dem heutigen Verfassungsrecht nicht möglich.

Die Münchensteiner Initiative ist *grundsätzlich zu begrüessen*, weil auf diese Weise unser Volk Gelegenheit erhält, zu der umstrittenen Zivildienstfrage Stellung zu nehmen. Ein solches Volksurteil ist heute erwünscht, weil in den letzten Jahren verschiedene falsche Töne in das Problem hineingetragen worden sind. Namentlich wird heute jeder einzelne Dienstverweigererfall mit sehr geräuschvollem publizistischem Aufwand «ausgewertet», wodurch die Proportionen äusserlich stark verschoben wurden. Angesichts der sehr einseitigen Stellungnahme der interessierten Kreise zu der Zivildienstfrage weiss man heute kaum, wie die Mehrheit unseres Volkes in dieser Frage wirklich denkt. Es ist deshalb sehr nützlich, wenn unsere Bevölkerung aufgefordert wird, ihre Ansicht zu äussern. Auf diese Weise erhalten die verantwortlichen Stellen klare Richtlinien für ihre künftige Marschrichtung. Im übrigen ist eine Äusserung unseres Volkes (zu dem heute auch die Frauen gehören) zu einer Militärfrage heute ganz allgemein erwünscht. Es ist schon reichlich lange her, seit sich unser Volk zum letztenmal zu einem militärischen Problem hat aussprechen können. Es ist sicher wertvoll, wenn wir wieder einmal eine klare Standortklärung erhalten — die verschiedenen «Meinungsumfragen», die in der letzten Zeit auch über Militärfragen stattgefunden haben, sind hiefür nur ein schwacher Ersatz.

b) Die Münchensteiner Initiative bringt *nicht einen ausgearbeiteten Entwurf* zu einem neuen Verfassungsartikel, der den heutigen Artikel 18 zu ersetzen hätte, sondern sie ist als *allgemeine Anregung* aufgelegt worden. Dies bedeutet, dass die eidgenössischen Räte, sofern sie der Initiative in allen Teilen zustimmen, eine im Sinn der Initianten gehaltene Partialrevision der Bundesverfassung ausarbeiten und dem Volk und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen haben.

Der Rahmen, in dem sich die Partialrevision zu halten hat, wird von den Initianten genau umschrieben. Dabei wird dieser Rahmen von der Münchensteiner Zivildienst-Initiative auffallend eng gezogen, indem abschliessend vorgeschrieben wird, dass bei der Revision von Art. 18 der Bundesverfassung folgenden verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden muss:

- Festhalten am *Grundsatz der Militärdienstpflicht*,
- *Abstellen auf Glauben oder Gewissen* bei der Ermöglichung der Alternative des Zivildienstes,
- nähere *Umschreibung des Zivildienstes*, der nicht in die Armee eingegliedert werden darf, im Rahmen der allgemeinen Bundeszwecke liegen soll und gegenüber dem Militärdienst keine Erleichterungen bringen darf.

4. Gestaltung des weiteren Vorgehens

Die Initiative dürfte nach den Nationalratswahlen der Bundeskanzlei eingereicht werden. Damit haben sich die Bundesbehörden mit ihr zu befassen. Dabei bestehen für die Behandlung grundsätzlich drei Möglichkeiten:

a) Auf die Initiative wird von den eidgenössischen Räten *nicht eingetreten*. Dieser (rein theoretische) Fall würde dann eintreten, wenn der Initiative Formmängel vorgeworfen würden, die ihre Ungültigkeit zur Folge hätten. Es ist bereits da und dort die Frage aufgeworfen worden, ob die Initiative mit ihrer sehr stark substantzierten Umschreibung des Initiativzwecks nicht die Grenze der «allgemeinen Anregung» gesprengt hat (so dass die Initiative gegen die Gesetzesvorschrift der «Einheit der Form» verstösst), womit der Spielraum für eine Revision von Artikel 18 der Bundesverfassung zu stark eingeengt wurde. Es ist jedoch aus politischen und psychologischen Gründen zu hoffen, dass die Initiative nicht wegen diesem formalen Mangel zum Scheitern gebracht wird.

b) Die eidgenössischen Räte beantragen Volk und Ständen die *Ablehnung* der Volksinitiative.

c) Die eidgenössischen Räte empfehlen die *Annahme* der Initiative und legen zu diesem Zweck einen Verfassungsartikel vor, der entweder

- den *Rahmen der allgemeinen Anregung des Initiativbegehrens einhält*, oder
- als *Gegenvorschlag ganz oder teilweise von den Programmpunkten der allgemeinen Anregung der Initiative abweicht*.

5. Soll sich die Verwirklichung der Initiative genau an die Forderungen der «allgemeinen Anregung» halten?

Wenn, was wohl anzunehmen ist, die eidgenössischen Räte die *Annahme* der Initiative empfehlen werden, stellt sich für sie die Frage, ob sie sich wörtlich an die einzelnen Postulate des Initiativtextes halten werden, oder ob sie, im Sinn eines Gegenvorschlags, ganz oder teilweise davon abweichen möchten. Diese Frage bedarf noch sehr gründlicher Prüfung. Einige im Vordergrund stehende *Grundsatzfragen*, die sich dabei stellen, seien im folgenden angedeutet:

a) Die Initiative steht erfreulicherweise auf dem Boden der Landesverteidigung; kein Wunder, dass ihr die Armeegegner den Kampf angesagt haben. Das Initiativbegehren hält am *Prinzip der Militärdienstpflicht* fest und möchte nur in sachlich begründeten *Einzelfällen* den Militärdienst durch einen Zivildienst ersetzen. Dieser Konzeption kann grundsätzlich zugestimmt werden. Auch wenn man der Argumentation der Dienstweigerer nicht zu folgen vermag und sie sogar für sachlich falsch hält, wird man das Vorhandensein einer echten Gewissensnot beim einzelnen Menschen anerkennen und menschlich würdigen müssen.

Auf *keinen Fall* wird man aber der *freien Wahl zwischen Militärdienstleistung und Zivildienst zustimmen* können, wie sie heute von extremen Kreisen gefordert wird, denen es offensichtlich weniger um den einzelnen Dienstverweigerer, als um den Kampf gegen die Armee geht. Im Interesse der Bereitschaft der Armee kann jedoch eine solche Lösung auf keinen Fall in Frage kommen. Zu einem an Stelle des Militärdienstes zu leistenden Zivildienst kann nur zugelassen werden, wer in einem besonders zu umschreibenden Verfahren das Vorliegen klar umrissener Voraussetzungen glaubwürdig nachweist. Auch müsste darüber Klarheit herrschen, dass Wehrpflichtige, die auch den Zivildienst verweigern, bestraft werden müssen.

b) Der Münchensteiner Initiative ist auch darin zuzustimmen, dass der Zivildienst zur Erfüllung von Bundeszwecken gemäss Artikel 2 der Bundesverfassung geleistet werden muss. Er muss also im Inland geleistet werden, womit ein *internationaler Zivildienst* ausscheidet. (Der sehr weit gezogene Rahmen von Artikel 2 der Bundesverfassung wird allerdings noch einige Interpretations-schwierigkeiten bieten.)

c) Mit der Revision von Artikel 81 des Militärstrafgesetzbuches sind die vom Gesetz strafrechtlich privilegierten Motive der Dienstverweigerung ausgedehnt worden auch auf die «*ethischen*» Gründe. Die Initiative sucht einen andern Weg, indem es generell nur auf «Glauben» und «Gewissen» des Dienstverweigerers abstellt, ohne eine besondere Motivierung zu nennen. Man muss sich hier

fragen, ob dieser Vorschlag nicht zu weit geht und, ob nicht die Formulierung des Artikel 81 MStG vorzuziehen wäre. Über den bisher neuen Begriff der «ethischen» Beweggründe und vor allem über seine Abgrenzung gegenüber den rein «politischen» Motiven bildet sich zur Zeit eine in der Zukunft durchaus brauchbare Praxis der Militärgerichte.

d) Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Einführung eines alternativ zu leistenden Zivildienstes wirklich auf dem Weg über die Änderung von Artikel 18 der Bundesverfassung erfolgen soll. Denkbar wäre auch eine Lösung, wonach die Militärartikel der Verfassung (Artikel 18 – 22) intakt gelassen werden, während in einem an anderer Stelle stehenden, neuen Verfassungsartikel eine *allgemeine Dienstleistungspflicht aller Schweizer* (evtl. später auch der Frauen) im nationalen Interesse geschaffen würde, der auch als Rechtsgrundlage für den Zivildienst dienen könnte. Diese Frage wird zweifellos noch einiges zu reden geben.

Zur Zeit wird der ganze Fragenkomplex der Dienstverweigerung beziehungsweise der Schaffung eines Zivildienstes von einer paritätischen Kommission des Forum Helveticum studiert. Dabei sollen Empfehlungen zuhanden des Bundesrates ausgearbeitet werden, die es der Landesregierung ermöglichen, das Problem sofort an die Hand zu nehmen, sobald das Zustandekommen der Münchener Initiative feststeht.

Kurz

Bücher und Schriften

«Die Konzeption der schweizerischen Landesverteidigung 1815 – 1966», von Oberstkörpskommandant z. D. Alfred Ernst. Leinen, 480 Seiten. Verlag Huber, Frauenfeld.

Der bekannte Offizier, Universitätsdozent und Schriftsteller, der einer breiten Öffentlichkeit auch durch sein engagiertes Verhalten im langen Konzeptionsstreit der Armee bekanntgeworden war, legt hier ein sehr umfangreiches Werk vor. In vier Teilen beschlägt es die Entwicklung der Konzeption von 1918 bis 1945, die Entstehung der heute gültigen Konzeption, die Konzeption von 1966; und am Schluss gibt es einen Ausblick. Damit schreibt Professor Ernst nicht nur Militärgeschichte, sondern er beurteilt auch die Gegenwart und skizziert die Zukunft. Das 45 Kapitel umfassende Buch enthält am Schluss ausführliche Anmerkungen und Literaturhinweise, sowie ein praktisches Namenregister.

(-ni.)

«Die Sündenböcke der Schweiz», von Gerhart Waeger. Leinen, 288 Seiten, erschienen im Walter-Verlag, Olten.

Der äusserst interessante Beitrag zur neueren Schweizer Geschichte trägt den Untertitel «Die zweihundert im Urteil der geschichtlichen Dokumente 1940 – 1946.» Der Historiker Waeger bringt in diesem ausführlichen Report neue Gesichtspunkte in das bekannte Ereignis der «Eingabe der Zweihundert» vom November 1940. Diese Petition an den Bundesrat, in der eine scharfe Kontrolle der Presse verlangt wurde, stand im Ruf, als Produkt von Anpassern und Frontisten in einem Zeitpunkt der grössten Bedrohung des Landes den Tatbestand des Landesverrats gestreift zu haben. Waeger hatte Zutritt zu viel neuem Quellenmaterial und versucht, das herkömmliche Bild zu korrigieren oder doch wenigstens genauer zu zeichnen. Das Buch enthält im Anhang eine Reihe interessanter Dokumente zur Geschichte der Eingabe der Zweihundert, ausserdem Anmerkungen mit Literaturhinweisen und ein praktisches Personen- und Zeitungsregister.

(-ni.)